

# Satzung

## der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

Letztmalig geändert per OV-Beschluss am

27. Juni 2012

**AStA – Sportreferat**  
Am Moritzwinkel 6  
30167 Hannover

**Tel.: 0511/762-3801**

**Fax: 0511/762-4965**

**e-mail: [sportreferat@hochschulsport-hannover.de](mailto:sportreferat@hochschulsport-hannover.de)**

# Satzung der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

## Präambel

Die Studierendenschaften der Hochschule Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover geben sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 NHG und im Rahmen der Ordnung des Zentrums für Hochschulsport auf Grundlage dieser Satzung eine gemeinsame Struktur zum demokratischen Wirken der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover.

## § 1 Grundlagen

Dem demokratischen Wirken der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover liegen die Überzeugung, dass Hochschulsport ein wesentlicher Teil kulturellen Lebens an Hochschulen ist, und das Verständnis von Hochschulsport als Bereich zur Gestaltung und Wahrnehmung gemeinsamer bewegungsorientierter Interessen in einem im wesentlichen offenen Breitensportangebot zugrunde. Zielsetzungen sind human-, sozial- und umweltverantwortlicher Sport, die Förderung von Frauen nimmt einen besonderen Stellenwert ein.

## § 2 Allgemeines

(1) Die Mitglieder der am ZfH (Zentrum für Hochschulsport) der Leibniz Universität Hannover beteiligten hannoverschen Hochschulen, die das Sportangebot des ZfH nutzen, bilden die „ Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover“

## § 3 Organe

Organe der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover sind

- a) Die Obleuteversammlung
- b) Das Gemeinsame Sportreferat

## § 4 Obleute

(1) Obleute sind die Vertreter/ Vertreterinnen der Sportgruppen laut Hochschulsportprogramm. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester

(2) Jede Obfrau bzw. jeder Obmann hat eine Stimme in der OV. § 7 (3) bleibt hiervon unberührt. Stimmenübertragung ist nur auf den Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zulässig.

(3) Stimmenhäufung durch Ämterhäufung ist nicht zulässig.

(4) Sportgruppen im Sinne (1) sind alle solche Sportgruppen, die einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsport haben.

## § 5 Wahl der Obleute

- (1) Jede Sportgruppe im Sinne § 4 (4) wählt zu den ersten Übungsterminen jedes Semesters eine Obfrau oder einen Obmann und kann bis zu zwei StellvertreterInnen wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Hat eine Sportgruppe regelmäßig nur jedes 2. Semester einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsportprogramm, so verbleibt der zuletzt gewählte Obmann dieser Gruppe auch im darauf folgenden Semester im Amt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Sporttreibenden im Sinne § 2 (1), die am jeweiligen

Übungstermin der Wahl teilnehmen.

- (4) Die Wahl erfolgt in der Regel offen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird dem Gemeinsamen Sportreferat schriftlich mitgeteilt. Sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt, sind diese in der schriftlichen Mitteilung als solche kenntlich zu machen.

## § 6 Aufgaben der Obleute

Die Obleute haben folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit in der Obleuteversammlung gemäß § 8
- b) Wahrnehmung der Interessen der Sportgruppe in der Obleuteversammlung
- c) Wahrnehmung der Interessen der Sportgruppe gegenüber dem gemeinsamen Sportreferat und dem ZfH

## § 7 Die Obleuteversammlung

(1) Die Obleuteversammlung (OV) ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover.

(2) Mitglieder der OV sind:

- a) Die Obleute
- b) Die Sportreferenten und Sportreferentinnen
- c) Die Übungsleiter/Übungsleiterinnen des Hochschulsports
- d) Die hauptamtlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des ZfH
- e) Die Mitglieder des Beirats des ZfH
- f) Gäste

(3) Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht in der Obleuteversammlung haben die Obleute, alle anderen Mitglieder haben beratende Funktion. Das Stimmrecht nichtstudentischer Obleute entfällt bei allen Entscheidungen, die die studentische Selbstverwaltung betreffen; insbesondere sind dies die Wahlen der Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen sowie Beschlussfassungen über den Haushaltsplan gemäß § 8 (2) g).

## § 8 Aufgaben

(1) Die OV entscheidet in allen Angelegenheiten der Sporttreibenden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere

- a) Mitarbeit in allen Belangen des Hochschulsports im Sinne § 1
- b) Förderung und Erhaltung des offenen Charakters des Hochschulsportangebotes
- c) Erteilung von Arbeitsaufträgen an Sportreferenten bzw. SportreferentInnen
- d) Wahl der Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen gemäß § 11 (1)
- e) Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 15
- f) Kontrolle und Unterstützung der Arbeit der Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen
- g) Beschlussfähigkeit über den Haushaltsplan der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover
- h) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanz-

Prüfungsausschusses und des Jahresabschlusses

i) Allgemeine und finanzielle Entlastung der Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen

(3) Die OV nimmt Stellung

a) Zur Arbeit der Ausschüsse,

b) Zum Hochschulsportprogramm

c) Zum Haushalt des ZfH

d) Zur Arbeit des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) und des

Hochschulsportverbandes Niedersachsen/Bremen (HVNB)

e) Zu Arbeitsschwerpunkten des Hochschulsports bzw. des ZfH

f) Zu Mitgliedschaften und Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Hochschulen

(4) Die OV gibt darüber hinaus Empfehlungen im Rahmen der Ordnung des ZfH an dessen Beirat ab.

## § 9 Das Gemeinsame Sportreferat

(1) Das Gemeinsame Sportreferat ist das ausführende Organ der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

(2) Das Gemeinsame Sportreferat setzt sich in der Regel aus drei Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen der Universität und je einem Sportreferenten bzw. einer Sportreferentin der übrigen Hochschulen zusammen

(3) Die drei Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen werden mit der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinsamen Sportreferats beauftragt. Abweichende Zugehörigkeiten bedürfen eines Beschlusses der OV mit 2/3 Mehrheit.

(4) Die beiden Sportreferenten bzw. Sportreferentinnen des Ressorts Finanzverwaltung und Geschäftsführung nach (3) vertreten die Sporttreibenden nach § 2 (1) und das Gemeinsame Sportreferat nach außen.

(5) Das Gemeinsame Sportreferat gibt sich eine Geschäftsordnung und Finanzordnung. Diese bedarf der Zustimmung der OV.

(6) Das Gemeinsame Sportreferat gibt sich einen Öffentlichkeitsleitfaden.

(7) Die von der OV gewählten Sportreferenten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Aufwand bemisst sich nach dem monatlichen zeitlichen Umfang – in der Regel – beträgt dieser beim Finanzführenden Referenten/ bei der Finanzführenden Referentin 100%, bei der Geschäftsführung 50% und beim Referenten/ der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit 50%. Über ihre Höhe entscheidet die OV.

## § 10 Aufgaben

(1) Das Gemeinsame Sportreferat nimmt die Interessen der Sporttreibenden im Sinne § 1 wahr. Es führt die Beschlüsse der OV aus und ist ihr rechenschaftspflichtig. Es ist an Beschlüsse der OV gebunden.

(2) Das Gemeinsame Sportreferat hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Förderung von Projekten und Innovationen im Hochschulsport

b) Durchführung von Veranstaltungen und Geben von Anregungen zur Gestaltung der Hochschulen als Lebensraum der Mitglieder

c) Politische Vertretung der Sporttreibenden

d) Kooperation mit dem ZfH

e) Vertretung der Sporttreibenden der jeweiligen Hochschulen im Beirat des ZfH

f) Mitarbeit im HVNB und ADH

g) Verwaltung und Erstellung des Haushaltes der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover

h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hochschulen

i) Förderung der Mitarbeit von Obleuten i. S. v. § 4 (2) a)

j) Öffentlichkeitsarbeit

k) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

## § 11 Wahl der SportreferentInnen

(1) Die Obleuteversammlung wählt die AstA-Sportreferenten/ Sportreferentinnen der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule und der Tierärztlichen Hochschule. Die Gewählten bedürfen der Zustimmung der Studierendenschaft ihrer jeweiligen Hochschulen. Die Sportreferenten/ Sportreferentinnen der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover und der Fachhochschule Hannover nach § 9 (2) sowie deren Amtszeit werden durch deren Studierendenschaft benannt.

(2) Ein Sportreferent/ eine Sportreferentin nach (1) Satz 1 wird als AstA Sportreferent/ Sportreferentin ihrer Hochschule gewählt. Wählbar sind immatrikulierte Studentierende der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Obleuteversammlung wählt auf ihrer letzten Sitzung des jeweiligen Semesters Sportreferenten/ Sportreferentinnen nach (1) Satz 1 für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsperiode beginnt am 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres. Wiederwahl ist möglich.

(4) Sportreferenten/ Sportreferentinnen nach (1) Satz 1 werden einzeln gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen. Auf Antrag eine OV- Mitglieds oder eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin wird geheim gewählt.

(5) Der bzw. die Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin der OV ist Wahlleiter/ Wahlleiterin. Steht sie bzw. er selbst zur Wahl, wird ein Wahlleiter/ eine Wahlleiterin aus der OV gewählt. Der Protokollant bzw. die Protokollantin der OV ist Wahlprotokollführer/ bzw. Wahlprotokollführerin. Steht sie bzw. er selbst zur Wahl, wird ein Wahlprotokollführer/ eine Wahlprotokollführerin aus der OV gewählt.

(6) Der Wahlprotokollführer bzw. die Wahlprotokollführerin führt ein Wahlprotokoll, das nach der Wahl von ihr bzw. ihm und dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin als sachlich richtig unterzeichnet wird.

## § 12 Abberufung und Ausscheiden von SportreferentInnen

(1) Ein von der OV gewählter Sportreferent bzw. eine gewählte Sportreferentin kann durch ein Misstrauensvotum der OV oder durch die Rücknahme der Zustimmung der jeweiligen Studierendenschaft abberufen werden.

a) Ein konstruktives Misstrauensvotum der OV bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der Sportreferent bzw. die Sportreferentin scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt.

b) Bei Rücknahme der Zustimmung der jeweiligen Studierendenschaft bleibt der Sportreferent bzw. die Sportreferentin bis zu folgenden OV im Amt, bei der ein neuer Sportreferent/ eine neue Sportreferentin gewählt wird.

(2) Jeder Sportreferent/ jede Sportreferentin kann auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden. Für von der OV gewählte Sportreferenten/ Sportreferentinnen soll das

Gemeinsame Sportreferat eine kommissarische Vertretung bis zu nächsten OV einsetzen. Bei dieser ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der bzw. die gewählte tritt in die Amtszeit der Vorgängerin bzw. des Vorgängers ein.

### **§ 13 Mitwirkung der Studierendenschaften**

(1) Die Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierendenschaften wird durch Verträge mit dem Gemeinsamen Sportreferat geregelt.

(2) Die Beendigung der Mitwirkung kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen muss jeweils zum Ende des Haushaltsjahres der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover erklärt werden.

(3) Die Asten der nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften leisten je Semester für jeden immatrikulierten Studierenden (einschließlich Beurlaubte, ohne Gasthörer/ Gasthörerinnen) einen finanziellen Beitrag an das Gemeinsame Sportreferat. Die Höhe des Beitrages regelt ein Vertrag gemäß (1)

(4) Der jeweiligen Beitragsberechnung eines Semesters wird die Studierendenzahl des Vorsemesters der jeweiligen Hochschule zu Grunde gelegt. Der Betrag ist zahlbar nachdem er in Rechnung gestellt ist, spätestens aber zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

(5) Die nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften bzw. Hochschulen sind Mitglied im ADH und HVNB bzw. streben die Mitgliedschaft an.

### **§ 14 Ordnungen**

(1) Die OV gibt sich eine Geschäftsordnung (GO)

(2) Die OV gibt sich eine Finanzordnung (FO)

(3) Die nach (1) und (2) gegebenen Ordnungen werden durch die OV verabschiedet. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der OV.

### **§ 15 Ausschüsse**

(1) Ständiger Ausschuss der Obleuteversammlung ist der Finanzprüfungsausschuss.

(2) Für besondere Aufgaben können die OV oder das Gemeinsame Sportreferat Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen.

### **§ 16 Änderungen der Satzung**

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der OV sowie der Zustimmung aller nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften.